

haben, sofern der Anfall in Pensionen, Renten oder anderen auf die Lebenszeit der Bedachten beschränkten Nutzungen besteht, die ihnen mit Rücksicht auf dem Erblasser geleistete Dienste zugewendet werden, 150 M. = M. 1.50, 150 bis 200 M. = 2 M., für jede weiteren 50 M. = 50 Pf. mehr.

5. 2% von Erbschaften und schriftlichen Beurkundungen über Schenkungen unter Lebenden an: adoptirte oder in Folge der Einkindschaft zur Erbschaft berechnigte Kinder und deren Descendenten, oder: an voll- und halbblütige Geschwister und deren Descendenten, 150 M. = 3 M., 150 bis 175 M. = M. 3.50 und für jede weiteren 25 M. = 50 Pf. mehr.
6. 3% von Fideicommiss- und Familien-Stiftungen, 150 M. = M. 4.50, 150 bis 166.66 $\frac{2}{3}$ M. = 5 M. und für jede weiteren M. 16.66 $\frac{2}{3}$ = 50 Pf. mehr.
7. 4% von Erbschaften und schriftlichen Beurkundungen über Schenkungen unter Lebenden an:
 - a) sub 4 und 5 nicht benannte Verwandte bis einschließlich zum 6. Grade der Verwandtschaft;
 - b) Stiefkinder und deren Descendenten und Stiefeltern;
 - c) Schwiegerkinder und Schwiegereltern;
 - d) natürliche, aber von dem Erzeuger erweislich anerkannte Kinder;
 - e) außerdem sind mit vier vom Hundert des Betrages zu versteuern alle Anfälle und Zuwendungen, welche ausschließlich zu wohlthätigen, gemeinnützigen und Unterrichtszwecken bestimmt sind, insofern solche nicht einzelne Familien oder bestimmte Personen betreffen und die wirkliche Verwendung zu dem bestimmten Zwecke gesichert ist, 150 M. = 6 M., 150 bis 162.50 M. = M. 6.50, für jede weiteren M. 12.50 = 50 Pf. mehr.
8. von Erbschaften und schriftlichen Beurkundungen, von Schenkungen unter Lebenden an die sub 4, 5 und 7 nicht aufgeführten Personen, 150 M. = 12 M., 150 bis 156.25 M. = M. 12.50 und für jede ferneren M. 6.25 = 50 Pf. mehr.

d. Deutscher Wechselstempel.

Stempel- betrag		Wechselbetrag bis incl. M.		Stempel- betrag		Wechselbetrag bis incl. M.	
M.	—			M.	—		
—	10	200		1	50	3000	
—	20	400		2	—	4000	
—	30	600		2	50	5000	
—	40	800		3	—	6000	
—	50	1000		3	50	7000	
1	—	2000		4	—	8000	

u. s. w.

e. Banknoten.

Im deutschen Reiche sind 1. unlaufsähig: die Noten der Reichsbank;

2. zulässig:

- die Noten 1. der Badischen Bank,
2. der Bank für Süddeutschland,
3. der Bayerischen Notenbank,
4. der Bremer Bank,
5. der Breslauer Stadtbank,
6. der Chemnitzer Stadtbank,
7. der Commerz-Bank in Lübeck,
8. der Danziger Privat-Bank,

- die Noten 9. der Frankfurter Bank,
10. der Hannoverschen Bank,
11. der Kölner Privat-Bank,
12. des Leipziger Klassen-Vereins,
13. der Magdeburger Privat-Bank,
14. der Provinzial-Actien-Bank in Posen,
15. der Sächsischen Bank in Dresden,
16. der Württembergischen Notenbank;

3. theilweise zulässig:

- die Noten 1. der Landesständischen Bank in Wauken, jedoch nur im Königreich Sachsen,
2. der Braunschweiger Bank, jedoch nur im Herzogthum Braunschweig,
3. die Kassenscheine der Stadt Hannover, jedoch nur in der Provinz Hannover,
(Zuwerhandlungen werden bis zu 150 M. bestraft);